



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 C 13.07
VG 2 E 195/07 (2)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. November 2008
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley und die
Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler und Buchheister

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird unter Änderung der erstinstanzlichen Festsetzung für das erstinstanzliche und das Revisionsverfahren jeweils auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 15. Mai 2007 mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2008 zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Kley

Liebler

Buchheister